

Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Overath vom 27.06.2013

Präambel

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313/SGV NW 2127) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SVG NW 2023), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Änderung des § 25 der Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Overath gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofteile:

- a) Friedhof Overath-Rappenhohn
- b) Friedhof Overath –Alter Friedhof-
- c) Friedhof Overath-Heiligenhaus
- d) Friedhof Overath-Steinenbrück
- e) Friedhof Overath-Steinenbrück –Neu-
- f) Friedhof Overath Untereschbach
- g) Friedhof Overath-Immekeppel

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Overath.
- (2) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Sie dienen der Bestattung aller Personen
 - a) die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Overath waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen,
 - b) die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Overath hatten, aber beim Tod einer der Kirchengemeinden im Stadtgebiet angehörten.

Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag zugelassen werden.

- (3) Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, der Tot- und Fehlgeburten unter 1.000 g, vornehmlich auf dem Kindergrabfeld auf dem Friedhof Overath-Rappenhohn gemäß § 19 dieser Friedhofssatzung.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Die Verstorbenen sollen grundsätzlich auf dem Friedhof des Ortsteiles bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen

Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
- d) der Verstorbene eine Bestattungsform gewählt hat, die auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Overath auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Schutzhunde (z.B. Blindenhunde).
 - j) zu betteln,
 - k) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen und zu übernachten.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (5) Auf den Friedhöfen der Stadt Overath ist die Verwendung von Kunststoffblumen, Grabgebinden aus Kunststoff, Kunststoffkränzen, Nylonfäden, Kunststoffkernen von Kränzen sowie Kunststoffen bei Sargbestattungen verboten.
- (6) Kränze, Blumen und Grabgebinde, die verbotene Kunststoffmaterialien enthalten, werden sofort zurückgewiesen. In Ausnahmefällen werden sie zur Trauerfeier

zugelassen danach müssen sie unverzüglich vom Friedhof entfernt werden. Anliefernde Gärtner bzw. Floristen haben sie wieder abzuholen.

- (7) Die Friedhofsverwaltung kann darüber hinaus weitere Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer, und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerks- ähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für Ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, regelmäßig montags bis freitags.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör -und falls erforderlich- Grabbepflanzung vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Abdeckplatten, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte dies unverzüglich zu veranlassen. Soweit diese erforderlichen Zusatzleistungen durch die Friedhofsverwaltung erbracht werden müssen, sind diese Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben vorübergehende Beeinträchtigungen ihrer Grabstätte, welche durch die Grabbereitung für Beisetzungen oder Ausgrabungen entstehen, zu dulden. Insbesondere gehören hierzu das Entfernen von Grabzubehör und -bepflanzung, die Lagerung von Bodenaushub an Wegen vor den Grabstätten, das Überbauen der Grabstätte mit Erdcontainern sowie sonstige im Einzelfall notwendige Sicherungsmaßnahmen. Eine Vorankündigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt nicht. Der Ursprungszustand ist nach den Arbeiten von der Friedhofsverwaltung wieder herzustellen.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Umbettungsantrag ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die Verleihungsurkunde gemäß § 15 Abs. 1 und 5 und bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Berechtigung an der Grabstätte § 14 Abs. 1 nachzuweisen. In den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 1 Satz 3 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum der Stadt Overath. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Grabstätten ergibt sich aus den §§ 14 bis 16 b dieser Satzung.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) anonymes Urnengrabfeld (in Rappenhohn),
 - f) Urnenwandgrabstätte (in Rappenhohn und Untereschbach),
 - g) Ehrengabstätten,
 - h) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
 - i) Bestattungsfeld für Tot- und Fehlgeburten unter 1.000 g (in Rappenhohn),
 - j) Kindergräber bis 5 Jahre
 - k) anonyme Erdbestattungen in Reihengräbern (in Rappenhohn)
 - l) Aschenstreufeld (in Rappenhohn)
 - m) pflegefreie Reihengrabstätten (in Steinenbrück)
 - n) pflegefreie Wahlgrabstätten (in Steinenbrück)
 - o) pflegefreie Urnenreihengrabstätten (in Steinenbrück)

p) pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (in Steinenbrück)

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Natürliche Beeinträchtigungen durch zum Friedhof gehörende Ausstattungsgegenstände, Einrichtungen, Bäume u. Pflanzen einschließlich deren Wurzeln sowie durch frei lebende Tiere sind zu dulden.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - c) für anonyme Erdbestattungen (in Rappenhohn)
 - d) als pflegefreie Reihengrabstätten (in Steinenbrück)
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer belegten Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen aufzubetten, wenn die Ruhefristen in beiden Fällen eingehalten werden. Es ist zulässig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einer Reihengrabstätte zu bestatten. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (4) In Ausnahmefällen kann auf Antrag die zusätzliche Beisetzung von einer Aschurne zugelassen werden, soweit noch eine Ruhezeit von mindestens 20 Jahren besteht.
- (5) Anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden, nach den zum Zeitpunkt der Bestattung gegebenen Möglichkeiten des Friedhofes Overath-Rappenhohn und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen abgegeben. Über die in den anonymen Reihengrabstätten bestatteten Personen werden keine Auskünfte erteilt. Die Gestaltung der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Die einzelnen Grabstätten werden nicht individuell gekennzeichnet. Es wird, entsprechend der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath, eine Pflegepauschale erhoben.
- (6) Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden. Die gezahlte Gebühr wird nicht erstattet. Es wird eine jährliche Pflegepauschale bis zum Ende der Ruhefrist erhoben.

- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und das Abräumen von Reihengrabfeldern werden mind. 3 Monate vorher an den Grabstätten und im Amtlichen Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigten der Gräber werden über den Ablauf der Ruhefrist und die beabsichtigte Abräumung des Grabes rechtzeitig informiert, sofern sie von der Verwaltung mit einem vertretbaren Aufwand auffindbar sind. Danach werden die Grabstellen abgeräumt und die vom Berechtigten an dieser Grabstelle bis dahin nicht entfernten Grabeinfassungen, Grabsteine usw. unwiederbringlich entsorgt. Der Nutzungsberechtigte kann auf Antrag (§ 27) die Grabstätte selbst abräumen. Die Beantragung hat innerhalb der vorgenannten 3-Monatsfrist zu erfolgen.
- (8) Die Reihengräber haben einschließlich Grabeinfassung folgende Außenmaße:
- a) nur Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) nur Verstorbene über 5 Jahren: Länge 2,20 m, Breite 1,10 m
- Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten sind Abweichungen möglich.
- (9) Reihengrabstätten können auf dem Friedhof Steinenbrück, in dem dafür vorgesehenen Bereich, auch als pflegefreie Grabstätten angelegt und erworben werden. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabbpflege gewährleisten zu können, ist das Ablegen von Kränzen, Blumen usw. außerhalb der dafür vorgesehenen Fläche nicht erlaubt. Die Einfassung der Gräber wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung erstellt. Auf die Gestaltung hat der Nutzungsberechtigte keinen Einfluss. Jede Grabstelle wird mit einer Gedenkplatte versehen, die niveaugleich in den Boden eingelassen wird und eine Inschrift mit Namen des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr enthält. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung. Die Gedenkplatte wird durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes Unternehmen erstellt und in den Boden eingelassen. Stehende Grabmale oder selbsterrichtete Einfassung sind nicht zulässig.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage nach den gegebenen Möglichkeiten im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können nur erworben werden
- a) anlässlich eines Todesfalles,
 - b) in sonstigen begründeten Fällen,
 - c) zur Vorsorge für die Dauer von mindestens 10 Jahren, sofern gleichzeitig die dauernde Pflege und Einfassung sichergestellt wird. Im Bestattungsfall muss das Nutzungsrecht auf den Zeitraum verlängert werden, der zum Erreichen der festgelegten Ruhefrist erforderlich ist.
- Das Nutzungsrecht wird für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes kann frühestens 12 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes beantragt werden. Eine Verlängerung ist in 5-Jahres-Schritten, längstens jedoch für die Dauer der festgesetzten Ruhefrist möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den

- Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
 - (4) Ein Kind unter 1 Jahr sowie eine Fehl- oder Totgeburt sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch eines Familienangehörigen stammende Leibesfrucht kann in ein belegtes Grab für Erdbestattungen aufgebettet werden, wenn die Ruhefristen in beiden Fällen eingehalten werden.
 - (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
 - (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Grabstelle abgeräumt und die Grabeinfassungen, Grabsteine usw., welche vom Nutzungsberechtigten nicht entfernt wurden, unwiederbringlich entsorgt. Die Kosten für das Abräumen der Grabstelle hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. In den Fällen in denen kein Nutzungsberechtigter ermittelt werden kann, erfolgt die Veranlagung der Gebühren entsprechend der gesetzlichen Erbfolge. Der Nutzungsberechtigte kann auf Antrag (§ 27) die Grabstätte selbst abräumen. Die Beantragung hat innerhalb der vorgenannten 3-Monatsfrist zu erfolgen.
 - (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
 - (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten,
 - b. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c. auf die Kinder,
 - d. auf die Stiefkinder,
 - e. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f. auf die Eltern,
 - g. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h. auf die Stiefgeschwister,
 - i. auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsbeauftragt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach § 15, Abs. 8, Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Die Stadt Overath haftet nicht für Schäden, die sich aufgrund falscher bzw. nicht vollständiger Erklärungen gegenüber der Friedhofsverwaltung in Bezug auf die Übertragung eines Nutzungsrechtes ergeben.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Das Nutzungsrecht kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Sofern die Grabstätte nicht belegt ist und die Friedhofsverwaltung die Grabstätte sofort wieder vergeben kann, wird der Teil der gezahlten Nutzungsgebühren für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer abzgl. Abräumgebühren erstattet. Für die Berechnung der Erstattung sind die, in der Urkunde niedergelegten Daten maßgebend. Auf die Nutzungsrechte bei Grabstätten, an denen die Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind, kann gegen Zahlung einer entsprechenden Abräumgebühr sowie einer Pflegepauschale auf Antrag verzichtet werden. Der Nutzungsberechtigte kann auf Antrag (§ 27) die Grabstätte selbst abräumen. Die Beantragung hat innerhalb der vorgenannten 3-Monatsfrist zu erfolgen.
- (14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (15) Die Wahlgrabstätten haben einschließlich Grabeinfassung folgende Außenmaße:
- | | | |
|----|--------------|-----------------------------|
| a) | einstellig: | Länge 2,50 m, Breite 1,15 m |
| b) | zweistellig: | Länge 2,50 m, Breite 2,30 m |
| c) | dreistellig: | Länge 2,50 m, Breite 3,45 m |
| d) | vierstellig: | Länge 2,50 m, Breite 4,60 m |
- Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten sind Abweichungen möglich.
- (16) Wahlgrabstätten können auf dem Friedhof Steinenbrück, in dem dafür vorgesehenen Bereich, auch als pflegefreie Grabstätten angelegt und erworben werden. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu können, ist das Ablegen von Kränzen, Blumen usw. außerhalb der dafür vorgesehenen Fläche nicht erlaubt. Die Einfassung der Gräber wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung erstellt. Auf die Gestaltung hat der Nutzungsberechtigte keinen Einfluss. Jede Grabstelle wird mit einer Gedenkplatte versehen, die niveaugleich in den Boden eingelassen wird und eine Inschrift mit Namen des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr enthält. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung. Die Gedenkplatte wird durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes Unternehmen erstellt und in

den Boden eingelassen. Stehende Grabmale oder selbsterrichtete Einfassung sind nicht zulässig.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonymen Urnengrabfeld,
 - d) bereits belegten Grabstätten für Erdbestattungen mit einer Restruhezeit von mindestens 20 Jahren
 - e) einer Urnenwand,
 - f) pflegefreie Urnenreihengrabstätten,
 - g) pflegefreie Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage nach den gegebenen Möglichkeiten im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können zwei Aschen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in einer Urnenwand eingerichtet werden.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzung und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen oder ein Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.
- (7) Die Urnengräber in Grabfeldern –mit Ausnahme der anonymen Urnengrabstätten– haben einschließlich Grabeinfassung folgende Außenmaße:
 - a) Urnenreihengrabstätten: Länge 1,15 m, Breite 0,70 m
 - b) Urnenwahlgrabstätten: Länge 1,15 m, Breite 0,70 m
 - c) Urnenwände: nach Bauart
- (8) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten können auf dem Friedhof Steinenbrück, in dem dafür vorgesehenen Bereich, auch als pflegefreie Grabstätten angelegt und erworben werden. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu können, ist das Ablegen von Kränzen, Blumen usw. außerhalb der dafür vorgesehenen Fläche nicht erlaubt. Die Einfassung der Gräber wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung erstellt. Auf die Gestaltung hat der

Nutzungsberechtigte keinen Einfluss. Jede Grabstelle wird mit einer Gedenkplatte versehen, die niveaugleich in den Boden eingelassen wird und eine Inschrift mit Namen des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr enthält. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung. Die Gedenkplatte wird durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes Unternehmen erstellt und in den Boden eingelassen. Stehende Grabmale oder selbsterrichtete Einfassung sind nicht zulässig.

§ 16 a Anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (2) Für anonyme Urnenbeisetzungen steht auf dem Friedhof Overath-Rappenhohn eine entsprechende Rasenfläche zur Verfügung. Die Gräber sind nicht einzeln erkennbar.
- (3) Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.
- (4) Beigesetzt werden nur Urnen ohne Überurne.
- (5) Die Rasenfläche wird von der Stadt gepflegt.
- (6) Das Aufstellen von Grabmalen oder eine sonstige Kennzeichnung des Grabes sowie das Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet; ebenso die Teilnahme von Angehörigen und Geistlichen an der Beisetzung.
- (7) Das Ablegen von Kränzen, Blumen usw. ist nicht auf dem Grabfeld, sondern nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Die Ablage von Blumen etc. am und auf dem Kreuz ist untersagt.
- (8) Für den internen Dienstgebrauch werden Aschenbeisetzungen im anonymen Urnengrabfeld in einem Belegungsplan nach Lage und Nummer gekennzeichnet.
- (9) Die Stadt erteilt keine Auskünfte über die genaue Lage der Urne.
- (10) Nach Ablauf der Ruhezeit bei anonymen Aschenbestattungen werden die beigesetzten Urnen von der Stadt entfernt. Die Aschenreste werden an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben.
- (11) Auf Wunsch kann eine Namensplakette aus Messing an einer zentralen Gedenkstätte auf dem Urnengrabfeld angebracht werden. Die Plakette ist vom Nutzungsberechtigten selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Sie darf die Maße 100 x 27 x 3 mm nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung.

§ 16 b Urnenbeisetzungen in einer Urnenwand

- (1) Urnenwände sind Aschengrabstätten in eigens errichteten Bauwerken zur Aufnahme der Urnen in Urnenkammern. Diese Bauwerke können in Form von Mauern, Terrassen oder Hallen errichtet werden, die Kammern können

übereinander und nebeneinander angeordnet werden. In den Urnenkammern dürfen maximal 2 Urnen bestattet werden. Vergleichbar mit Urnenwahlgrabstätten kann der Erwerber unter den freien Urnenkammern wählen. Die Urnen dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Breite 20 cm Höhe 35 cm Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung.

- (2) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer ist jederzeit möglich. Das Nutzungsrecht hat eine Laufzeit von 20 Jahren und ist bei Eintritt eines Sterbefalles um den Zeitraum zu verlängern, der zum Erreichen der festgelegten Ruhefrist erforderlich ist.
- (3) Nach der Vergabe übernimmt die Familie die Kammer mit der werksseitig gelieferten Abdeckplatte. Diese kann entsprechend graviert werden. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Alle dafür notwendigen Arbeiten und Materiallieferungen muss der Nutzungsberechtigte in eigener Regie bei einem unter § 7 Abs. 1 Satz genannten Gewerbetreibenden in Auftrag geben und ausführen lassen. Blumenschmuck, Kerzen und Grablichter können vor oder an den Bauwerken (je nach Bauart) auf den dafür vorgesehenen Flächen aufgestellt bzw. abgelegt werden.

§ 17

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden.

§ 18

Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Overath.

§ 18 a

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. S. 589) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten unter 1.000 g sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte

- (1) Grabstellen auf dem Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten unter 1.000 g werden vergeben, wenn dies dem Willen mindestens eines Elternteils entspricht.
- (2) Für diese Bestattungen steht eine entsprechende Rasenfläche auf dem Friedhof Overath-Rappenhohn zur Verfügung. Die Gräber sind nicht einzeln erkennbar.
- (3) Die Rasenfläche wird von der Stadt gepflegt.

- (4) Das Aufstellen von Grabmalen sowie das Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten ist nicht gestattet.
- (5) An einem von der Stadt aufgestellten Grabmal o.ä. können auf Wunsch der Eltern Namensschilder, gegen Gebühr, von der Friedhofsverwaltung angebracht werden.
- (6) Die Bestattung ist kostenlos.
- (7) Für den internen Dienstgebrauch werden die Bestattungen in einem Belegungsplan nach Lage und Nummer gekennzeichnet.
- (8) Das Kindergrabfeld für Tot- und Fehlgeburten unter 1.000 g sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte ist als Dauergrabfeld ohne bestimmte Ruhefristen angelegt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zugestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Friedhofsgärtner und andere in der Grabpflege tätige Gewerbetreibende dürfen Grabstätten, die von ihnen betreut werden, durch Steckschilder bis zu einer Größe von 9 cm x 6 cm kennzeichnen. Diese sind seitlich, am linken Fußende der Grabstätte aufzustellen. Auf den Steckschildern sind nur die Bezeichnung „Friedhofsgärtnerei“, der Name ihrer Inhaberin/ihres Inhabers und ggf. der Vermerk „Dauergrabpflege“ zulässig.
- (3) An Grabmalen sind nur Firmenbezeichnungen zulässig. Diese dürfen nur seitlich unauffällig mit der Höhe der Oberkante bis 0,40 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) Werbung auf Gießkannen, Schubkarren, Bänken u.ä. ist in dezenter Weise erlaubt. Ebenso ist das Sponsoring o.g. Gegenstände erlaubt.
- (5) Darüber hinausgehende Werbung ist nicht zulässig bzw. in begründeten Ausnahmefällen durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

§ 20 a

Sondervorschriften für die Gestaltung des Friedhofes Rappenhohn

- (1) Für die Herstellung der Gräber dürfen keine Grabeinfassungen verwendet werden. Zwischen den Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung 30 cm breite, flach in Sand gebettete Gehwegplatten verlegt. Die Schrittplatten sind von den benachbarten Grabinhabern gemeinsam zu unterhalten.

- (2) Unzulässig sind Grababdeckplatten. Zulässig sind jedoch je zwei Steinplatten (max. 30 cm Durchmesser) zum Aufstellen von Blumenvasen, Schalen, Laternen und dergleichen.

§ 20 b
Sondervorschriften für die Gestaltung des Bereiches
der Friedhofserweiterung Heiligenhaus

- (1) Die Grabstätten dürfen seitlich nur durch eine Buchsbaumhecke eingefasst werden, welche eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten darf. Eine Grabeinfassung aus Naturstein ist lediglich als vordere Abgrenzung zum Weg zulässig.
- (2) Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn der Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich erklärt, auf jegliche Schadensersatzansprüche im Falle einer Absackung der Einfassung zu verzichten
- (3) Unzulässig sind Grababdeckplatten. Zulässig sind jedoch je zwei Steinplatten (max. 30 cm Durchmesser) zum Aufstellen von Blumenvasen, Schalen, Laternen und dergleichen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21
Grabmale

- (1) Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und nicht störend auf die benachbarten Grabmale wirken.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Nicht zugelassen sind grundsätzlich:
 - (a) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
 - (b) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas sowie aus Kork, Tropf- oder Grottensteinen.

In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag die Genehmigung anderer Materialien unter nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

 - I. Das Grabmal muss sich auf Grund des Materials, der Farbigkeit und der Gestaltung in die unmittelbare Umgebung einfügen.
 - II. Die Verkehrssicherheit darf durch das Grabmal nicht gefährdet sein. Insbesondere darf es keine scharfen Kanten, kein erhöhtes Bruchrisiko oder andere Möglichkeiten der Verletzung besitzen.
 - III. An die Standsicherheit und die Statik, sowie die Gründung, sind, soweit erforderlich, besondere Anforderungen zu stellen. Soweit erforderlich und von der Friedhofsverwaltung gefordert, ist die Standsicherheit separat in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) Die Größe der Grabmale hat den allgemeinen Bestattungsgrundsätzen zu folgen. Als Höchstmaße werden festgesetzt:

- (a) Wahlgrabstätten/Reihengrabstätten
Stehende Grabmale: Höhe 140 cm, Breite max. 2/3 der Grabbreite
Liegende Grabmale: bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche.
 - (b) Urnenwahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten
Stehende Grabmale: Höhe 100 cm, Breite max. 2/3 der Grabbreite
Liegende Grabmale: bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche.
- (5) Vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 20 a und 20 b dürfen Urnenwahlgrabstätten/ Urnenreihengrabstätten ganz mit Steinplatten abgedeckt werden.
- (6) Bei Wahlgrabstätten / Reihengrabstätten für Erdbestattungen ist max. eine 2/3-Grababdeckung zulässig. Das Abdecken mit sonstigen wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Plastikfolie unter Kiesabdeckung) ist nicht bzw. bis zu 2/3 der Grabstätte gestattet.

§ 22 Grabeinfassungen

- (1) Art und Größe der Grabeinfassungen sind möglichst einheitlich anzulegen.
- (2) Die Größe der Grabeinfassungen regelt sich nach dieser Friedhofssatzung.
- (3) Grabeinfassungen müssen von einer unter § 7 Abs. 1 Satz genannten Gewerbetreibenden gesetzt werden.
- (4) Wenn vorübergehend provisorisch einzelne Steinplatten oder Holzbalken als Einfassung oder Grabmale von den Nutzungsberechtigten selbst gelegt oder aufgestellt werden, so dürfen diese nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die in Abs. 4 genannten provisorischen Grabmale und Einfassungen einen Monat nach Benachrichtigung des jeweiligen Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Auf Anforderung der Friedhofsverwaltung kann auch eine Darstellung im Maßstab 1:1 gefordert ist.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen –TA Grabmal von Juli 2009 in der geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente hat den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks gem. Abs. 1 bzw. der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. zu entsprechen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Soweit erforderlich kann die Friedhofsverwaltung Auflagen zur Steinstärke im Rahmen des § 23 der Satzung erlassen.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der nutzungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand

trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (Einfassungen und Fundamente etc.) durch den nutzungsberechtigten Angehörigen bzw. den Nutzungsberechtigten nur unter Beauftragung einer entsprechenden Firma oder der Friedhofsverwaltung (beide Möglichkeiten sind schriftlich zu beantragen) zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des jeweiligen Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung der Grabstätte darf eine Wuchshöhe von 1,50 m und die innere Einfassung nicht überschreiten. Das Bepflanzen mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist nicht zugelassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Entfernen oder den Schnitt der auf der Grabstätte vorhandenen Pflanzen, welche die Umgebung bzw. die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, anordnen, selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, wenn der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung nicht reagiert bzw. nicht auffindbar ist. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der jeweilige Berechtigte, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts von einer unter § 7 Abs. 1 Satz genannten Gewerbetreibenden oder durch die Friedhofsverwaltung abräumen lässt.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstelle selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner und andere in der Grabpflege tätige Gewerbetreibende beauftragen. Die Pflege der anonymen Reihen- und Urnengräber und des Kindergrabfeldes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die in der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte ist für die Beseitigung von Grababsenkungen, welche mehr als 6 Monate nach der Beisetzung entstehen, selbst verantwortlich. Sonstige Beeinträchtigungen durch frei lebende Tiere im Bereich des Grabbeetes hat der Nutzungsberechtigte hinzunehmen oder hat diese selbst zu beseitigen.
- (11) Sponsoring der Pflege von Grabstätten sowie Sponsoring eines Grabmales o.ä., einer für erhaltenswert erscheinenden Grabstätte bzw. für die Pflege einer

Grabstätte, wo kein Nutzungsberechtigter mehr auffindbar ist (Nachforschungen der Friedhofsverwaltung vorausgesetzt), ist erlaubt. Es bedarf aber der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der jeweils Verantwortliche (§ 28 Abs. 4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der jeweils Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Stadt ist in diesem Fall ebenfalls berechtigt bei gravierenden Verstößen die Grabstelle einzuebnen und einzusäen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die Kosten für die vorgenannten Maßnahmen trägt der Nutzungsberechtigte. Dies umfasst auch die Kosten der Pflege für die verbleibende Nutzungsdauer.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 31 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen

Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Verbringung der Leiche ohne geeigneten Sarg zur Grabstätte ist nicht zulässig. Die möglichen Ausnahmeregelungen des § 9 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (5) Nicht übliche Darbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (6) Die Trauerfeiern sollen möglichst nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 32 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33 Haftung

- (1) Die Stadt Overath haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, aufgrund irrtümlicher, unvollständiger oder falscher Angaben der Angehörigen, der in § 7 genannten Gewerbetreibenden bzw. sonstiger Dritter oder durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter oder durch Tiere entstehen. Der Stadt Overath obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungs- oder Verwahrungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 34 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensmaßregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 23 Abs. 1 und 3, sowie § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe entgegen § 28 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.
 - j) Hausmüll oder sonstigen privaten Müll in den bereitgestellten Abfallcontainern der Stadt, auf dem Friedhof entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 36 Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung -mit Ausnahme der Bestimmungen des Gebührentarifs- kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofes vereinbar ist, Ausnahmen zulassen.

§ 37 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung der Stadt Overath tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die alte Friedhofsatzung der Stadt Overath vom 27.06.2013 tritt damit außer Kraft.

Overath, den 11.12.2014

Weigt
Bürgermeister